

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc1c4283-0c2d-3249-844f-5f77f6cdd0d8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bayerische Bauordnung (BayBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BayBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-B

## Art. 55 BayBO - Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in [Art. 56 bis 58](#), [72](#) und [73](#) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Art. 56 bis 58, 72 und 73 Abs. 1 Satz 3, die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach Art. 59, 60, 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 und Art. 73a sowie die Genehmigungsfiktion nach Art. 68 Abs. 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

